

Besondere Vereinbarungen zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung für Fotografen

Diese besonderen Vereinbarungen gehen den Allgemeinen Bedingungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung voran. Verweise auf Ziffern beziehen sich auf die AHB 2017 der ERGO Versicherung AG.

1. Auslandsschutz

Der Auslandsschutz gilt weltweit inkl. Tätigkeiten in USA/Kanada.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall für Schäden in USA/Kanada sowie Schadenersatzansprüche wegen Schäden, die vor amerikanischen oder kanadischen Gerichten geltend gemacht werden, 10.000 EUR, ausgenommen Sachschäden aus Anlass von Geschäftsreisen und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

2. sonstige Tätigkeitsschäden

Bei Tätigkeiten außerhalb der Betriebsstätte gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Ziffer 7.10 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Versicherungssumme sonstige Tätigkeitsschäden: 100.000 EUR. Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr: 100.000 EUR

3. Mietsachschäden durch sonstige Ursachen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten oder gepachteten (nicht geleasteten) Räumen und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Die Ziffern 7.4 AHB und 7.5 AHB bleiben unberührt.

Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen: 250.000 EUR Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr: 500.000 EUR

Es gilt ein Selbstbehalt von 250 EUR je Schadenfall.

4. Auslösen von Fehlalarm

Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - auch öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z.B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste).

4. Mietsachschäden an beweglichen Sachen (sofern vereinbart)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, geleasteten, gepachteten, geliehenen beweglichen Sachen oder die Gegenstände eines Verwahrungsvertrages waren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ziffer 7.4 AHB und Ziffer 7.5 AHB bleiben unberührt.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden durch Schadstoffbelastung, Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung.

Versicherungssumme: 25.000 EUR

Selbstbehalt: 250 EUR

5. Flugdrohne mit einem maximalen Abfluggewicht bis 5 kg (sofern vereinbart)

Die Versicherungssumme beträgt je Flugdrohne 1.000.000 EUR, mindestens 750.000 SZR* pauschal für Personen- und Sachschäden.

Es gilt ein Selbstbehalt von 250 EUR je Schadenfall. Schäden an der mitgeführten Kamera und Zubehör sind nicht versichert.

Es besteht gesetzliche Gefährdungshaftung gemäß §37 Luftverkehrsgesetz.

*Sonderziehungsrecht (=künstlich eingeführte Währungseinheit, die auf den vier wichtigsten Währungen basiert; USD, BPF, YEN, EUR)